

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 18. —

Liegnitz, den 1. Mai 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

- Nro. 2824. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. April 1847 wegen Publication der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen.
- = 2825. die Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen. Vom 7. April 1847; und
- = 2826. die Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen. Vom 7. April 1847.

Das 14. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

- Nro. 2827. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. März 1847, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 publizirt wird.

Das 15. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

- Nro. 2828. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. April 1847, betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Capenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Viril-Stimme an den Grafen Ludwig von Kiekmannsegg, und
- = 2829. das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungs-Behörden. Vom 8. April 1847.

Das 16. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

- Nro. 2830. die Allerhöchste Befähigungs-Urkunde vom 8. März 1847, für den

Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft
4. März 1846 in Betreff der Zins-Garantie des Aktien-Kapitals
von Seiten des Staates; und

Nro. 2831. das Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3.
April 1847.

Das 17. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2832. das Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bun-
des-Versammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des § 7
des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 betreffend.
D. d. den 8. April 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekannt-
machung.

Seine Majestät der König haben in Betracht der ganz ungewöhnlichen Theu-
rung der ersten Lebensbedürfnisse Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Erhe-
bung der Mahlsteuer von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten bis zum
1. August c. ausgesetzt werde. Außerdem haben des Königs Majestät nicht nur
den Erlaß der Klassen-Steuer, in der untersten (Kopfsteuer) Stufe, für die drei
Monate Mai, Juni und Juli c. zu bestimmen, sondern auch von dem Tage der
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch die Amtsblätter ab, die zollfreie
Einfuhr für Reis und zwar bis Ende September c. nachzulassen die Gnade gehabt.

Indem ich diesen neuen Beweis der huldreichen landesväterlichen Fürsorge
Seiner Majestät hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß we-
gen Erlasses der Klassen-Steuer in der untersten Steuerstufe Seitens der Königli-
chen Regierungen das Erforderliche veranlaßt werden, und daß die Erhebung der
Mahlsteuer vom 1. August c. ab in der bisherigen Art und Weise wieder eintre-
ten wird.

Breslau, den 22. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Abwesenheit und Auftrag

v. Kottwitz.

B e k a n n t m a c h u n g

die neuen Preussischen Banknoten zu 500 Thaler betreffend.

In weiterem Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. brin-
gen wir, nach Vorschrift der allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. Juli 1846 (G.
S. Nr. 2727), die Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 500 Rthl.,
welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, heute an die Preussische Bank abge-
liefert worden sind, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß

die nach § 29 der Bank-Ordnung vom 5. October v. J. für jetzt auszugebenden,
von uns gestempelten 15,000,000 Banknoten in

8,000,000 Rthlr. zu 25 Rthlr.
4,000,000 Rthlr. = 50 Rthlr.
2,500,000 Rthlr. = 100 Rthlr.
500,000 Rthlr. = 500 Rthlr.

bestehen.

Berlin, den 21. April 1847.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Kostenoble. H. C. Carl. Kohnwies.

B e s c h r e i b u n g

der neuen Preussischen Banknoten zu 500 Thalern.

Die neuen Preussischen Banknoten zu 500 Rthlr. sind 6 Zoll breit und $4\frac{1}{8}$ Zoll hoch und bestehen aus weißem Papier mit den nachstehend beschriebenen

W a s s e r z e i c h e n :

1. in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefasste Werthbezeichnung
500,

welche

2. von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:

„Preussische Banknote“

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;

3. unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46

ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt:

1. oben in der Mitte, das rechts und links von Ranken- und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere Königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Ordenskette und den beiden wilden Männern mit Fahnen, im Hermelinmantel mit der Krone;

2. zwischen den ebengedachten Verzierungen, zwei Leisten, deren eine links die Inschrift „Preussische“, die andere rechts die Inschrift „Banknote“ in verzierter lateinischer Kursivschrift auf liniertem Grunde enthält;

3. unten: einen verzierten Sockel mit der Strafandrohung in deutscher Diamantschrift auf liniertem Grunde;
und über dem Sockel, dessen beide Ecken Wächtern mit Helm und Schwerdt zum Sitz dienen;

4. eine Figuren-Gruppe, welche den Bankverkehr bildlich darstellt;

5. zu beiden Seiten: Ranken- und Blätter-Verzierungen, zwischen denen kleine

Knaben sich befinden, von welchen die beiden unteren, nach der Figuren-Gruppe blickend, auf verzierten Kreisen ruhen — innerhalb deren der heraldische Adler mit der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846.“

in lateinischen Initialen angebracht ist, die beiden oberen aber verzierten Kreise fügen, mit der Werthbezeichnung

500

Thaler

und den Umschriften

links: „Billet de la Banque de Prusse“

rechts: „Prussian Banknote“

in lateinischen Initialen.

6. In der Mitte unter dem Königlichen Wappen befindet sich der Text der überall mit dem Buchstaben A und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich

A (laufende Nummer)

Fünf Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Camprecht. Witt. Reichenbach Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten)

7. Gefärbt sind

- a) das Königliche Wappen, sämtliche Verzierungen und die Figuren-Gruppe: hellviolet,
- b) die Bezeichnung: *Preussische Banknote* in der oberen Verzierung (Nr. 2) dunkelviolet,
- c) die Schrift und die Zahlen der Kreise in den vier Ecken: hellroth,
- d) der Text der Banknoten und die Strafandrohung: schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1. ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkt ausgehende Strahlen bilden, in meergrüner Farbe,
2. auf dem Anfangspunkte dieser Strahlen den Kontrollstempel der Königl. Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
 - a) aus dem geprägten heraldischen Adler in karmosinrothem Grunde,

- b) der Umschrift: K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateinischen Initialen;
- c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:
Cab. Ord. v. 16. Juli 1846
in lateinischen Initialen, und
- d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste enthaltend die Unterschriften der gedachten Kommission:
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
alles in farmoisinrother Druckfarbe.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Piegnitz.

Es ist uns angezeigt worden, daß in neuerer Zeit wiederholte Fälle vorgekommen, in welchen die Leichname von Verunglückten, oder sonst nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen natürlicherweise verstorbener Personen, sofort beerdigt und der Untersuchung durch den Richter entzogen worden sind.

Wir finden demnach uns veranlaßt, den Herrn Geistlichen und den Orts-Polizeibehörden in unserm Verwaltungs-Bezirk die, über die Behandlung der Leichname verunglückter, oder sonst nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen natürlicherweise verstorbener Personen, bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Piegnitz, den 10. April 1847.

Nr. 41.
Erinnerung an die Vorschriften über Behandlung der Leichname verunglückter oder sonst nicht natürlicherweise verstorbener Personen.
I. P. 4932.

Nachdem den Königlichen Landrath-Aemtern die Formulare zu den Abfohlungsregistern pro 1846 bereits zugegangen sind, werden Dieselben hierdurch aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittlungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen, und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todttes Fohlen gefallen ist und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größt-möglichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amt zu Leubus spätestens bis zum 16. Juli c. einzureichen.

Piegnitz, den 15. April 1847.

Nro. 42.
Bekanntmachung.
Die Abfohlungs-Register pro 1846 u. betr.
I. G. 3070.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß viele der städtischen Behörden sogenannten Engroisten, welche aus andern Orten zu den Märkten kommen, den Verkauf ihrer Waaren einen Tag, zum Theil auch zwei Tage, vor Beginn des Marktes gestatten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 2 des Hausreglements vom 28. April 1824 jeder — welcher Waaren ohne Bestellung an einen Ort

Nro. 43.
Den Waaren-Verkauf der sogenannten Engroisten bei Märkten betr.
I. G. 3233.

außer seinem Wohnorte bringt, um solche daselbst außer der Marktzeit zu verkaufen — dazu eines Hausirgewerbescheines bedarf und sonach, wenn er dies ohne letzteren thuet in die § 26 l. c. bestimmte Strafe verfällt.

Ob der gedachte Verkauf en gros oder en detail erfolgt, ist hiernach unerheblich, und haben daher die Behörden darüber zu wachen, daß die oben erwähnte mißbräuchliche Gewohnheit, da wo sie besteht, abgestellt, Contravenienten aber zur Gewerbesteuer-Defraudations-Untersuchung gezogen werden.

Ereigniß, den 17. April 1847.

Nro. 44.
Bekannt-
machung.
I. P. 6574.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat wahrgenommen, daß der Andrang deutscher, und insbesondere preussischer Handwerker, welche sich in der Erwartung dort eine lohnende Beschäftigung zu finden, nach Rußland begeben, unverhältnißmäßig zugenommen habe.

Während früher selbst mittellose Handwerker die Aussicht hatten, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit bald eine auskömmliche Stellung in Rußland zu verschaffen, wird bei der jetzigen Uebersahl einheimischer Arbeiter dem Ausländer die Gelegenheit zum Erwerbe daselbst immer mehr erschwert, so daß unter den dort verweilenden preussischen Unterthanen, die Zahl derjenigen, welche sich in ihren Erwartungen getäuscht finden, und in eine hilfsbedürftige Lage gerathen, bedeutend zugenommen hat.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat daher den Wunsch ausgedrückt, daß weniger preussische Handwerker nach Rußland kommen möchten.

Damit das theilhabende Publikum von diesen Verhältnissen unterrichtet werde, bringen im Auftrage des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern, wir selbige hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die in unserm Regierungsbezirke mit der Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden auf, diejenigen Handwerker, welche sich nach Rußland zu begeben beabsichtigen, vor den nachtheiligen Folgen einer ohne bestimmte Aussicht auf günstigen Erfolg unternommenen Reise zu warnen.

Ereigniß den 20. April 1847.

Nro. 45.
Qualificati-
ons-Anerken-
nung des
H. Kistner als
Maurermei-
ster.
I. G. 3204.
u. 3304.

Dem Maurergesellen Karl Eduard Kistner aus Görlitz, ist nach genügend bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister ertheilt worden.

Ereigniß, den 20. April 1847.

Nro. 46.
Den Vertrag
mit Großbr.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. September v. J. (Amtsblatt Nr. 41) und der in Nr. 11, der Gesefssammlung erschienenen Bekannt-

machung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. April c. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Gewerbtreibenden, daß bei Gelegenheit des Anschlusses von Braunschweig an den Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai v. J. die Britische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitcontrahenten des Vertrages vom 13. Mai v. J. geworden, in jedem derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt zu dem Nachweise, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden deutschen Staates erschienen ist, wornach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

Piegnitz, den 22. April 1847.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. v. Mts. betreffend die Ausübung der Thierheilkunde:

„der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 19. v. Mts. (B. III. 895.), daß auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Einteilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 Personen, welche ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden kann, die Benennung „Thierarzt“ sich beizulegen.

Auch kann ich mich nicht veranlaßt finden, ein solches Verbot bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, da nach Lage der Gesefzsammlung den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung Thierarzt nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist, und die Beschäftigung derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgelt ausüben. Dagegen bleibt es den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sichern Unterscheidung von den nicht approbirten, „geprüfte“ oder „approbirt“ Thierärzte“ zu benennen.

Der Königl. Regierung überlasse ich, diese Verfügung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums zu bringen.

Berlin, den 31. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.“

An die Königl. Regierung zu Köln.

Nro. 47.
Bekanntmachung,
betreffend die
Ausübung
der Thierheilkunde.
I. P. 6059.

tanien wegen
gegenseitigen
Schutzes der
Autoren-
rechte
I. P. 6754.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und ebenmäßigen Bekanntmachung durch das Amtsblatt Ihres Bezirks.
Berlin, den 31. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.
wird hiermit Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Liegnitz, den 23. April 1847.

Nr. 48.
Bekannt-
machung.

Es ist von dem Rittergutsbesitzer Brasche auf Groß-Carzenburg der wiederholte Versuch gemacht worden, aus Mehl von Queckenwurzeln, unter Zusatz eines gleichen Quantums Roggenmehl, Brod zu backen und ihm dies nach den mir gemachten Mittheilungen so gelungen, daß das hieraus erzielte Brod von dem Brode aus reinem Roggenmehl kaum zu unterscheiden sein, ja der Geschmack des Queckenbrodes fast angenehmer sein soll.

Nach der in dem öffentlichen Anzeiger zum 13. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöslin veröffentlichten Bekanntmachung des Departements-Physikates Erdt geschieht die Bereitung des Queckenbrodes folgendermaßen: die gelblich langen Queckenwurzeln werden gereinigt, demnächst sorgfältig gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häcksel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerstmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Drittheil desselben vermengt, zum Teig gerührt, gesäuert und gebacken.

Ich beeeile mich, dies zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, damit bei der bereits vorgerückten Bestellzeit der möglichst größte Nutzen aus dieser für die jetzigen Verhältnisse so wichtigen Erfindung gezogen werden könne. Nach der Versicherung des Erdt enthält übrigens die Queckenwurzel keine Spur eines der Gesundheit schädlichen Stoffes, vielmehr viel Schleimzucker neben Extractiv-Eiweiß und Faserstoff, und ist daher nicht nur gesund, sondern zugleich nährend.

Stettin, den 23. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.

v. Bonin.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniss gebracht.
Liegnitz, den 28. April 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekannt-
machung.
Pfandbriefe
Littr. B. betr.

Die Inhaber der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, theils längst verloosten und zur baaren Rückzahlung, theils zum Umtausche gegen andere Apoints

gleichen Betrages, gekündigten Pfandbriefe B, die solche aller Aufforderungen ungeachtet bisher nicht zur Empfangnahme des Nennwerthes oder der dafür zu erhaltenden Austausch-Pfandbriefe präsentirt haben, werden hierdurch wiederholt daran erinnert, die gedachten Pfandbriefe binnen längstens sechs Monaten entweder dem Handlungshause Ruffer & Comp. in Breslau oder der Königlichen Serhandlungshaupt-Kasse in Berlin einzureichen. Sollte dies bis zum Ablaufe von sechs Monaten nicht geschehen sein, so muß das gerichtliche Aufgebot der fehlenden Pfandbriefe auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

Berlin, den 14. April 1847.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Verzeichniß

der gekündigten bisher nicht eingegangenen Pfandbriefe Littr. B.

A. Verlooste und zur baaren Rückzahlung des Nennwerthes gekündigte Pfandbriefe B.

Nr. der Pfandbriefe B.	Be- trag. Rtlr.	Name des Guts auf welches die Pfandbriefe aus- gefertigt sind.	Datum der Bekannt- machung mit welcher die Kündigung er- folgte.	Mit den Pfandbriefen abzu- liefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapitale gekürzt wird.
10,743	50	Galtauf	28. Decembr. 1840	Ohne Coupons.
10,744	50			
10,745	50			
10,746	50			
21,642	25			
21,643	25	Wildschütz	24. Novbr. 1842	Mit Coupons Ser. II Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1843 bis Ende De- cember 1845.
21,644	25			
21,645	25			
21,646	25			
21,647	25			
21,648	25			
21,655	25			
21,656	25			
21,657	25			
21,658	25			
21,659	25			
21,663	25			
21,664	25			
Nr. 81	1000	Natibor	18. Decembr. 1845	Ohne Coupons.
3,688	200	Roschowitz	desgl.	Ohne Coupons.
17,566	100	Siemianowz	desgl.	Mit Coup. Ser. III. Nr. 2 bis 10.

Nr. der Pfandbriefe B.	Be- trag Rthlr.	Name des Guts auf welches die Pfandbriefe aus- gefertigt sind.	Datum der Bekannt- machung mit welcher die Kündigung er- folgte.	Mit den Pfandbriefen abzu- liefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapitale gekürzt wird.
B. Von den Schuldnern zum Umtausch gekündigte Pfandbriefe B.				
5,552	100	Drogelwitz	2 April 1842	Ohne Coupons.
21,665	25	Wildschütz	30. Novbr. 1843	Ohne Coupons.
21,666	25			
21,667	25			
21,668	25			
21,669	25			
21,670	25	Culmifau	4. October 1844	Ohne Coupons.
22,352	25			
21,623	25			
		Wiegshütz	16. Decmbr. 1845	Ohne Coupons.

Betreffend
die bei der
51. Verloo-
fung gezo-
gen Num-
mern von vor-
mals Sächsi-
schen Kam-
mer-Credit-
Kassenschei-
nen.

Bei der am 15. d. M. zu Merseburg erfolgten 51. Verloosung der vormalig Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michael 1847 folgende Nummern gezogen worden:

von Littr. B á 500 Rthlr.

Nr. 193. 620.

von Littr. D á 50 Rthlr.

No. 28. 220. 245. 396. 649.

von Littr. Aa. á 1000 Rthlr.

No. 31. 111. 497. 500. 661. 837. 866. 1061. 1076. 1345. 1499.
1585. 1920. 2048. 2143. 2183. 2229. 2411. 2573. 3043.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Littr. E. á 36 Rthlr. die Scheine von No. 2756. bis mit 4405. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloofeten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michael-Termins 1847, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. B. D. und Aa. aufhört, bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg in Conventionsgelde zu erheben.

Berlin, den 16. April 1847.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-
Chronik.
I. C. 2691.

Der Pfarrer Braumstein in Sprottau ist an die Stelle des resignirt habenden Erzpriester Schwabe in Waltersdorf, zum Erzpriester des Sprottauer Archipresbyteriats ernannt worden.

Piegnitz, den 17. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Piegnitz sind bestätigt worden:

Personal-
Chronik.

der bisherige anderweit wiederum gewählte Kammerer Franz Schneider zu Wittichenau, als solcher daselbst;

der Schuhmachermeister Anton Wels zu Wittichenau, als Rathmann daselbst;

der Gastwirth Anton Baatsch zu Schöenberg, als anderweit wiederum gewählter Rathmann dortselbst; und

der zeitherige Schulamts-Candidat Ernst Gottlieb Hielscher, als Adjuvant zu Markersdorf, Görliger Kreises.

Bermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstli-
ches.
I. C. 2293.

Die evangelische Kirche zu Sohra, Kreis Görlitz, empfing von dem Besitzer von Mittel-Sohra, Herrn Peisker, bei seinem Abgange von dort 50 Rthlr. Derselbe übergab dem Ortsgeistlichen ferner 2 Rthlr. zu Prämien für fleißige Schüler aus Sohra, und 2 Rthlr. zur Begründung einer Kirchengemeinde-Bibliothek. Die Gemeinde Sohra brachte 6 Thaler 6 Sgr. und die Gemeinde Sohreneundorf 9 Rthlr. 15 Sgr. freiwillig zusammen, um den Altarplatz der Kirche mit neuen Platten zu belegen und das Geschenk des Herrn Peisker, was zum Theil zu diesem Zwecke bestimmt war, dem Alerat der Kirche ganz zu erhalten. Der Häusler Johann Gottlieb Schulze zu Mittel-Sohra hat derselben Kirche 2 Rthlr. 15 Sgr. testamentarisch zugewendet, eben so die verehelichte Großgärtner Zippel geb. Höhne zu Sohreneundorf 1 Rthlr., so wie der Schul- und Armentasse daselbst 1 Rthlr. Die Jungfrau Maria Helena Neumann zu Ober-Sohra legirte der Kirche zu Sohra 4 Rthlr. 15 Sgr., und der Armentasse zu Ober-Sohra 2 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Reichwalde, Kreis Rothenburg, erhielt bei Gelegenheit ihrer 100jährigen Jubelfeier im Februar d. J. von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich der Niederlande einen silbernen Altartisch; von dem Patron der Kirche, dem Rittergutsbesitzer Herrn Lehmann daselbst, 200 Rthlr. zu einer milden Stiftung, von deren Zinsen jährlich sechs Ortsarme theilhaft werden sollen, desgleichen eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung; von der Gemeinde durch freiwillige Beiträge eine Altarbibel und ein Paar zinnerne Altarleuchter nebst Wachskerzen; von der Frau des Ortsgeistlichen einen Klingebentel; von der Frau des Kantors ein Paar Kniekissen an die Seiten des Altars und ein solches für

Brautpaare; von den Jünglingen des Orts einen Teppich auf die Stufen des Altars; von den Jungfrauen ein Paar gläserne Vasen mit künstlichen Blumen; von den Confirmanden und Schulkindern eine wendische Altarbibel; von der verw. Kramer Schwanitz, dem Halbbauer Andreas Hubatsch aus Reichwalde und dem Häusler Pannach aus Borberg die Lichter auf den Kronleuchter.

Die evangelische Kirche zu Rohrlach, Kreis Hirschberg, hat von den dortigen Jungfrauen Blumensträuße für den Altar, im Werthe von 7 Rthlr. 2 Sgr., von einer Wohlthäterin ebenfalls künstliche Blumen zu demselben Behuf, und von den Junggesellen des Orts eine Kanzeldecke im Werthe von 9 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. und zwei Horne zur Kirchenmusik für 19 Rthlr. empfangen.

Bei der evangelischen Kirche zu Seidorf, Kreis Hirschberg, wurde bei der letzten Predigervakanz ein Pfarrkapital begründet, was auf die Höhe von 500 Rthlr. berechnet war, und dessen Zinsen dem jedesmaligen Geistlichen zur Verbesserung seines Einkommens zufließen sollten. Es trugen dazu bei: der Hausbesitzer Johann Ehrenfried Enner 200 Rthlr., der Gartenbesitzer und Kirchenvorsteher Gotthelf Rücker 100 Rthlr., der Hausbesitzer und Kirchenvorsteher Johann Gottfried Hinke 30 Rthlr., der Hausbesitzer und Schulvorsteher Johann Gottlieb Riesel 20 Rthlr., die Frau des Kantors Wolf geb. Opitz 20 Rthlr., der Gärtner Joseph Stock aus Zillertal 10 Rthlr., hierzu traten später die verwitwete Gartenbesitzer Anna Rosina Reimann mit 10 Rthlr., der Müllermeister Ansförge mit 5 Rthlr., der Gartenbesitzer und Ortsrichter Wobbs mit 10 Rthlr., der Amtmann Robert zu Stonsdorf mit 5 Rthlr., der Gartenbesitzer Franz Kroll aus Hohenzillertal mit 3 Rthlr., der Gartenbesitzer George Oblasser eben daher mit 1 Rthlr., der Gartenbesitzer Schieß eben daher mit 1 Rthlr., der Gartenbesitzer Oblasser in No. 3 in Hohenzillertal mit 20 Sgr., der Bauergutsbesitzer Schmidt mit 1 Rthlr., der herrschaftliche Wächter Schmidt zu Stonsdorf mit 7½ Sgr. Da hiernach zur Summe von 500 Rthlr. noch 83 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. fehlten, so gewährte diese der vorhingenannte Gartenbesitzer und Kirchenvorsteher und nachmalige Ortsrichter Gotthelf Rücker anfangs als zinsfreien Vorschuß und hat sie jetzt, da bei den bedrängten Zeiten weitere Beiträge nicht zu erwarten standen, der Stiftung als Geschenk überwiesen. Es ist dieß um so mehr dankbar anzuerkennen, als derselbe auch zur Reparatur der Orgel bei Gelegenheit der Jubelfeier der Kirche im Jahre 1845 die Summe von 216 Rthlr. beigetragen hat (conf. Amtsblatt vom Jahre 1846 Pag. 13 und 14, wo die so reichlichen Geschenke zu kirchlichen Zwecken von der eben nicht wohlhabenden Gebirgsgemeinde Seidorf, die größtentheils aus Webern besteht, mit der Summe von über 1230 Thaler verzeichnet sind).

Der evangelischen Kirche zu Tentschel, Kreis Liegnitz, ist von drei Bauergutsbesitzern daselbst zum Andenken an den Confirmationstag ihrer Kinder, ein silberner Kelch und eine dergleichen Patene im Werth von 22 Rthlr. geschenkt worden.

Die evangelische Kirche zu Bellmannsdorf, Kreis Lauban, erhielt von der Gutsherrschaft und 21 Wirthen der eingepfarrten Gemeinde Ober-Halbendorf einen gläsernen Kronleuchter.

Die evangelische Kirche zu Nieda, Kreis Görlitz, empfing von dem Fabrikbesitzer Geisler zu Görlitz, der auch mit einer Possession zu Nieda angeschlossen ist, eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werth von 70 Rthlr., nebst einen Schrank zur Aufbewahrung derselben im Werth von 8 Rthlr., und von den Gemeinden Reutnitz, Wilka, Bohra, Scheiba und Lomnitz einen Taufstein mit zinnerner Taufschißel, im Werth von 25 Thaler.

Die evangelische Kirche zu Hermsdorf, Kreis Hirschberg, erhielt von dem dort verstorbenen Partikulier Otto ein Legat von 500 Rthlr., die katholische Kirche daselbst ein solches von 250 Rthlr. und die armen evangelischen Schulkinder ein solches von 150 Rthlr..

Der evangelischen Kirche zu Schönbrunn, Kreis Lauban, wurde von dem Gärtner Johann Georg Schmidt bei Verkauf seines Grundstückes 25 Rthlr. geschenkt.

Der evangelischen Kirche zu Rückenwaldau, Kreis Bunzlau, ebenso von der Auszügler-Wittwe Rothkirch 20 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Niederwiesa bei Greiffenberg hat von den verstorbenen Cantor Neumannschen Eheleuten daselbst ein Legat von 100 Rthlr. erhalten und haben dieselben der Stadt Greiffenberg auch 1000 Thaler zu einer Magdalenen-Stiftung zugewendet.

Die städtischen Behörden der Stadt Görlitz haben das Einkommen von fünf Oberlehrern an der dortigen höhern Bürgerschule à 150 — 120 — 100 — 100 und 50 Thaler in Summa um 520 Rthlr. jährlich erhöht.

Die städtischen Behörden zu Glogau bewilligten zur Anstellung noch eines Hülfslehrers an der dortigen Elementar- und Armenschule jährlich 150 Rthlr. und Heizungsmaterial. Aus dem Kirchenarar wurde das Bälgetreter-Haus zu einem Schulhause mit zwei geräumigen Schulstuben und einer Lehrerwohnung erweitert und jedem der beiden andern Hülfslehrer eine Zulage von 25 Rthlr. gewährt.

Das Königliche Prinzliche Dominium zu Muskau hat zur Gründung einer vierten Lehrerstelle an der dortigen Stadtschule gewährt: 330 Rthlr. zum Gehalt und zur Wohnung des Lehrers, 30 Rthlr. zur Miethe für das Schullokal, 8 Klaftern Holz zur Beheizung der Lehrerwohnung und 4 Klaftern zur Beheizung der Schulstube, und dies auf so lange, bis die Stadtcommune im Stande sein wird, diese Ausgaben ohne besondere Belastung der Einwohner selbst zu bestreiten, auch zur Anschaffung der Schulutensilien 30 Rthlr. geschenkt.

Zum Ankauf eines Schulhauses zu Schönbach bei Rudelsstadt, Kreis-Bol-

kenhain, hat der Kaufmann John zu Petersdorf Hirschberger Kreises 200 Rthlr., die schlesische Haupt-Knappschaftskasse 100 Rthlr. geschenkt.

Dem Lehrer zu Wachschorf, Kreis Sprottau, ist von dem Magistrat zu Sprottau ein Schock Reissig bewilligt worden, um das Schullokal Behufs der Wiederholungsschule beheizen zu können.

Es gereicht uns zu besonderer Befriedigung, diese zum Theil ausgezeichneten Beweise eines wohlthätigen Sinnes gegen Kirchen und Schulen, unter der verdienten Belobigung, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Piegnitz, den 19. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-
Bestätigung.
I. P. 5649.

Dem Hauptmann a. D., Friedrich John zu Warmbrunn, ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Preuss. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden. Piegnitz, den 12. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestä-
tigungen.
I. G. 5647.

Dem Kaufmann C. G. Zehge zu Vorkenhain ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt, und dagegen von dem r. Zehge die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt worden.

Piegnitz, den 16. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur
Uebernahme
einer Haus-
lehrerstelle.
I. C. 2391.

Dem Candidaten der Theologie Oswald Friedrich Rosemann aus Piegnitz ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Patentierung.

Dem A. Tischbein, technischen Dirigenten der Maschinen-Fabrik zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 10. April 1847 ein Einführungs-Patent auf einen parabolischen Centrifugal-Regulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfegung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-
Zurücknah-
men.

Das dem Kaufmann C. W. Ullmann in Berlin unterm 25. Februar 1846 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Rhsen, Wellen und dergleichen zu verbinden, ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 18.)